

1. Allgemeines

Diese Parkplatzordnung gilt für den von der Alte Feuerwache Recklinghausen GmbH & Co. KG, Holthoffstraße 122A, 45659 Recklinghausen („Betreiber“), betriebenen Parkplatz „P 16 Florianhof“ Ecke Klosterstraße/Herzogswall („Parkplatz“). Der Parkplatz ist ein ausschließlich gebührenpflichtiger Parkplatz. Der Nutzer/die Nutzerin des Parkplatzes ist zur Beachtung dieser Parkplatzordnung verpflichtet.

2. Geltungsbereich

Diese Parkplatzordnung gilt für die gesamte zur Nutzung als Parkfläche vorgesehene Verkehrsfläche des Parkplatzes.

3. Geltung der Regeln im Straßenverkehr

Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, gelten auf dem Parkplatz die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insb. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung und Strafgesetzbuch.

4. Parken

Der Parkplatz ist von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr geöffnet. Die Nutzung des Parkplatzes beschränkt sich auf das Abstellen und Abholen von Kraftfahrzeugen („parken“) von amtlich zugelassenen, versicherten und verkehrstüchtigen Fahrzeugen. Nutzungsberechtigt ist ausschließlich, wer im Besitz einer gültigen Parkerlaubnis ist. Eine gültige Parkerlaubnis erhält, wer die zu entrichtenden Parkgebühren bezahlt. Fahrzeugen mit Anhängern oder Trailern ist das Parken auf allen Parkplätzen verboten.

Das Fahren zum Aufsuchen und Verlassen des Parkplatzes ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Die Fahrgassen sowie etwaige Flucht- und Rettungswege oder Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standplätze und auch nur mit der Front in Richtung Wand/Attika abgestellt werden. Ein Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

Als „Reserviert“ gekennzeichnete Parkplätze dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Betreiber haben.

Bitte lassen Sie keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung kann das Fahrzeug zum Schutz des Lebens geöffnet werden, ggf. auch unter Beschädigung des Fahrzeugs.

5. E-Auto Laden

Jede Parkbucht des Parkplatzes ist mit einer Wallbox ausgestattet, die Laden bis 22 KW pro Stunde zulässt.

6. Gebühren für zeitbezogenes Parken und Strompreise

Die **Gebühren für zeitbezogenes Parken** sind an der Einfahrt zum Florianhof ersichtlich. Sie werden zusätzlich auf www.afw-re.de veröffentlicht.

Die Bezahlung der Gebühren ist ausschließlich über „Lavreso Payment“ möglich, ein von der Lavreso GmbH für diesen Zweck betriebenes Bezahlsystem. Dies setzt die vorherige Einzahlung auf ein bei der Lavreso GmbH geführtes Konto oder den Erwerb einer Lavreso Guthabekarte voraus.

Zur Gebührenerhebung wird das Kennzeichen des einfahrenden Autos erfasst. Die Einfahrtschranke öffnet automatisch. Bei der Ausfahrt wird das Kennzeichen erneut erfasst, die Parkzeit ermittelt und die zu entrichtende Parkgebühr am Bildschirm der Ausfahrtsäule angezeigt. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich entweder durch die Lavreso App oder eine Lavreso Guthabekarte. Bei Zahlung durch die Lavreso App wird der QR-Code der App unter den Scanner gehalten. Bei Zahlung durch eine Lavreso Guthabekarte wird diese mit ihrem QR-Code unter den Scanner gehalten. Es können mehrere Guthabekarten hintereinander zur Zahlung der Gebühr verwendet werden.

Bei nicht in Betrieb befindlichen Schranken, z.B. in Folge einer Störung, ist die Lavreso GmbH berechtigt, die Parkgebühren im Nachgang in Rechnung zu stellen.

Die Strompreise werden ausschließlich in der Lavreso App veröffentlicht und sind dort unter dem Bereich „Elektroauto laden/Tagespreise einsehen“ sichtbar. Die Bezahlung der Gebühren ist ausschließlich über die Lavreso App möglich. Sie erfolgt aus dem Guthaben des Kontos oder per Lastschrift für den Einzelvorgang.

Rechnungskunden zahlen die Parkgebühren und den geladenen Strom auf eine Rechnung der Lavreso GmbH hin, die wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich ausgestellt wird.

7. Behandlung von Verstößen gegen diese Parkplatzordnung

Der Parkvorgang ist auf einen automatisierten Betrieb ausgelegt. Bei Inanspruchnahme von Service außerhalb der Supportzeiten (Supportzeiten: Montag - Freitag 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag 9:00 Uhr - 17:00 Uhr, nicht Sonntag) wird zusätzlich zu den Parkgebühren eine Kostenpauschale in Höhe von 30 EUR (inkl. MwSt.) erhoben.

Beim Parken ohne Bezahlung der Gebühren nach Maßgabe dieser Parkplatzordnung fällt für jeden angebrochenen Tag der Nutzung des Parkplatzes eine Vergütung in Höhe einer Tagesgebühr (24 x 1,50 €) an. Hinzu kommt eine Kostenpauschale von 30 EUR (inkl. MwSt.). Dem Halter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

Bei einer Nutzung ohne Bezahlung der Vergütung von mehr als drei Tagen oder bei einem verkehrswidrigen Parken können Fahrzeuge auf Kosten des Halters umgesetzt oder abgeschleppt werden, wenn ein Umsetzen nicht möglich ist. Verkehrswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug etwaige Flucht- und Rettungswege oder Feuerwehrzufahrten blockiert oder das Befahren oder Verlassen mehrerer Stellplätze behindert. Die Anfahrtskosten sind auch dann zu tragen, wenn der Umsetzungs- oder Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

Der Betreiber ist zur Bewachung der geparkten Fahrzeuge nicht verpflichtet.

8. Haftung

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl, sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen verkehrswidrig falsch parkender Fahrzeuge wird nicht vom Betreiber haftet. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist des Betreibers. Schadenersatzansprüche der Nutzer untereinander sowie gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen dieser Parkplatzordnung gelten nicht für bereits begonnene Parkvorgänge. Gerichtsstand ist Recklinghausen.